LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

16. Wahlperiode

16.08.2016

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4967 vom 18. Juli 2016 der Abgeordneten Yvonne Gebauer und Marcel Hafke FDP Drucksache 16/12548

Sieht die Landesregierung Handlungsbedarf bei der Lernmittelfinanzierung?

Wortlaut der Kleinen Anfrage

Gegenwärtig erreichen uns kritische Rückmeldungen zur Finanzierung der Lernmittel. So wird zurückgemeldet, dass die Schulbücher im vergangenen Jahrzehnt deutlich teurer geworden seien. Gleichzeitig würden sich für die Schulen bei der Finanzierung der Lernmittel im Zuge der Lernmittelfreiheit geänderte Rahmenbedingungen wie z.B. Inklusion, Beschulung von Flüchtlingen oder auch geänderte schulrechtliche Vorgaben in den einzelnen Fächern auswirken. Bei neuen Lehrwerken könnten die veralteten Bücher nicht mehr ausgeliehen werden. Die bestehenden Etats würden demnach für die Finanzierung kaum mehr ausreichen.

In § 96 Schulgesetz ist die Lernmittelfreiheit verankert. Hier heißt es z.B. unter Abs. 5: "Das Ministerium setzt im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung den Durchschnittsbetrag und die Höhe des Eigenanteils fest, bis zu dem Lernmittel auf eigene Kosten zu beschaffen sind." In der entsprechenden Verordnung sind gegenwärtig z.B. für die Grundschule als Durchschnittsbeitrag bis zu 36 €, für die Sekundarstufe I bis zu 78 € und für die Gymnasiale Oberstufe bis zu 71 € festgelegt. Der Eigenanteil der Erziehungsberechtigten beläuft sich dabei auf ein Drittel des jeweiligen Durchschnittsbeitrags. In den genannten Rückmeldungen werden auch die Fragen der finanziellen Belastungen für Familien sowie mögliche herkunftsbedingte soziale Benachteiligungen thematisiert. In der Zeit der Regierungsbeteiligung der FDP hat man hierauf völlig zu Recht reagiert und die zuvor unter der vorherigen rot-grünen Landesregierung als Sonderregelung festgesetzte Erhöhung des Eigenanteils zulasten der Familien von 33 Prozent auf 49 Prozent auslaufen lassen.

Des Weiteren gelten laut § 4 Abs. 2 der Verordnung für "das Gemeinsame Lernen und inklusive Lerngruppen" die Durchschnittsbeiträge der jeweiligen Schulformen (bei Sonderregelungen für sehbehinderte und blinde Schülerinnen und Schüler). Hier stellt sich die Frage, warum dort ausschließlich der Förderschwerpunkt Sehen genannt wird. Darüber hinaus findet sich

Datum des Originals: 16.08.2016/Ausgegeben: 19.08.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

eine Formulierung zu "Sonderfällen", wonach das Schulministerium bei Schulversuchen abweichende Durchschnittsbeiträge festsetzen kann. Es wäre daher wichtig zu erfahren, ob bzw. an welcher Stelle diese Regelung zur Anwendung kommt.

Die Ministerin für Schule und Weiterbildung hat die Kleine Anfrage 4967 mit Schreiben vom 16. August 2016 namens der Landesregierung beantwortet.

1. Plant die Landesregierung gegenwärtig im Zuge der Finanzierung der Lernmittelfreiheit Änderungen (Wenn ja, bitte erläutern, welche)?

Nein

2. Wie wertet die Landesregierung die genannte Kritik, wonach die Finanzierung der Schuletats aufgrund geänderter Rahmenbedingungen oftmals nicht auskömmlich sei?

Die Kosten der Lernmittelfreiheit gehören zu den Sachkosten und sind vom Schulträger zu tragen. Nach § 1 Abs. 5 der Verordnung zu § 96 Abs. 5 SchulG ist bei der Auswahl der Lernmittel der Grundsatz der Sparsamkeit zu beachten. Die Durchschnittsbeträge sind grundsätzlich Höchstbeträge und dürfen nur in dem Umfang ausgeschöpft werden, in dem Lernmittel tatsächlich benötigt werden. Aufgrund der Preissteigerungen im letzten Jahrzehnt wird dies sicherlich dazu führen, dass die Durchschnittsbeträge ausgeschöpft werden müssen.

3. Können im "Gemeinsamen Lernen und inklusiven Lerngruppen" über den angeführten Förderschwerpunkt Sehen hinaus auch weitere Förderschwerpunkte – langfristige – zusätzliche Bedarfe notwendig machen (wenn ja, bitte erläutern, welche bzw. warum sie hier nicht verankert sind)?

Die festgesetzten Durchschnittsbeträge sind für Förderschulen sowie für allgemein bildende Schulen grundsätzlich identisch. Sie betragen in den Förderschulen bis Klasse 4 sowie in der Grundschule jeweils bis zu 36 €. In den Klassen 5 bis 10 der Förderschulen sowie in der Sekundarstufe I sind jeweils bis zu 78 € festgesetzt. Lediglich für den Förderschwerpunkt Sehen sind für die Förderschule höhere Durchschnittsbeträge festgesetzt.

Da für Gemeinsames Lernen und inklusive Lerngruppen die entsprechenden Durchschnittsbeträge dieser Schulformen gelten, ist der höhere Ansatz für den Förderschwerpunkt Sehen in der Förderschule auf Gemeinsames Lernen und inklusive Lerngruppen übertragen worden. Die Durchschnittsbeträge der allgemein bildenden Schulformen sind für blinde Schülerinnen und Schüler auf das Fünffache, für Schülerinnen und Schüler mit einer Sehbehinderung auf das Dreifache festgesetzt worden. Für andere Förderschwerpunkte entstehen durch Gemeinsames Lernen und inklusive Lerngruppen keine besonderen Bedarfe.

4. Sind gegenwärtig von Seiten des Schulministeriums bei Schulversuchen abweichende Durchschnittsbeträge festgesetzt (wenn ja, bitte mit jeweiliger Begründung auflisten)?

Nein